

Verwaltungsgericht Trier

Geschäftszeichen:

5 K 875/19.TR

Im Namen des Volkes

Urteil

In dem Verwaltungsrechtsstreit

des Herrn Kiano Smith, Gebäude 5698, 54529
Spangdahlem

– Kläger –

Prozessbevollmächtigte:

RA 'in Dr. Nickel, Kirchstraße 4, 54516 Wittlich

①

zentriert

g e g e n

das Land Rheinland-Pfalz, vertreten durch den Präsidenten
des Polizeipräsidiums Trier, Salvianstraße 9, 54290 Trier

– Beklagter –

Prozessbevollmächtigte:

Frau Regierungsrätin Schmelzer

w e g e n: Polizeirechts

hat das Verwaltungsgericht Trier - 5. Kammer -, durch die

Vorsitzende Richterin am Verwaltungsgericht Spier,

den Richter am Verwaltungsgericht Kort,

die Richterin Lukowski,

sowie die ehrenamtliche Richterin Betriebswirtin
Kümmerling und den ehrenamtlichen Richter Erzieher
Bogdan,

 auf die mündliche Verhandlung vom 14.10.2019 für Recht
erkannt:

Es wird festgestellt, dass der Polizeieinsatz gegen den Kläger am 01.05.2018 auf dem Gelände der Tankstelle „Tankgut“ in Trier, Kaiserstraße 5, rechtswidrig war, soweit der Kläger am Boden mittels Handschellen fixiert wurde.

Im Übrigen wird die Klage abgewiesen.

Die Kosten des Verfahrens trägt der Kläger zu 2/3 und der Beklagte zu 1/3.

Das Urteil wird hinsichtlich der Kosten für vorläufig vollstreckbar erklärt. Den Beteiligten wird nachgelassen, die jeweils gegen sie gerichtete Vollstreckung gegen Leistung einer Sicherheit in Höhe von 110 % des aufgrund des Urteils zu vollstreckenden Betrages abzuwenden, wenn nicht die jeweils der vollstreckende Beteiligte vorab Sicherheit



in Höhe von 110 % des jeweils zu vollstreckenden Betrages leistet.

Tatbestand

Die Beteiligten streiten um die Rechtmäßigkeit eines in der Nacht zum 01.05.2018 erfolgten Polizeieinsatzes in Trier.



Der Kläger ist Staatsbürger der Vereinigten Staaten von Amerika und Mitglied der US- Stationierungstruppen auf der Air Base in Spangdahlem.

Am 01.05.2018 begab sich Herr Marc Johns - ein Freund des Klägers - zusammen mit Herrn Amadeus Brown kurz nach Mitternacht zu der Tankstelle „Tankgut“ in der Kaiserstraße 5. Dort kam es zu Streitigkeiten mit mehreren, unbekannten Personen. Infolgedessen kam es zu einer Schlägerei. Die unbekannten Personen schlugen den Kopf des Herrn Johns mehrmals gegen ein dort stehendes Fahrzeug. Die Halterin des Fahrzeugs, Frau Jana Gülcen, die sich zu diesem Zeitpunkt in ihrem Pkw befand, alarmierte daraufhin die Polizei. Nachdem der Kläger seitens des Herrn Amadeus Brown über die Verletzungen des Herrn Marc Johns telefonisch informiert worden war, lief er zum Gelände der Tankstelle und erkundigte sich nach dessen Wohlbefinden. Der Kläger wies zu diesem Zeitpunkt einen Alkoholwert von etwa 0,70 Promille auf.

(6)

(7)



Die herbeigerufenen Polizeikommissare Frau Lammert sowie Herr Panzer trafen gegen 02:00 Uhr am Tatort ein. Aufgrund der stark blutenden Kopfverletzung des Herrn Marc Johns alarmierten die Polizeibeamten einen Rettungswagen. Herr Marc Johns wurde ab dessen eintreffen von den Notfallsanitätern Frau Laub und Herrn

(9)

10

Müller versorgt. Der Kläger stand während der Versorgung durch die Notfallsanitäter am Rettungswagen.

Aufgrund von, im Einzelnen zwischen den Beteiligten streitigen, Umständen, wies der Polizeibeamte Herr Panzer den Kläger jedenfalls mittels eines "Go away" an, sich von dem Tatort während der Dauer des Rettungseinsatzes zu entfernen. Der Kläger folgte dieser Anweisung nicht. Infolgedessen ordnete der Polizeibeamte Herr Panzer eine weitere Maßnahme mit den Worten "You are under Arrest" gegenüber dem Kläger an. Der Kläger lief im weiteren Verlauf weg, wobei die Polizeibeamten den Kläger einholten, auf den Boden brachten und sodann mittels Handschellen fixierten. Dabei zog sich der Kläger Schürfwunden am Körper zu.

Gegen den Kläger wurde eine Strafanzeige wegen Widerstands gegen Vollstreckungsbeamte sowie Körperverletzung erstattet. Das entsprechende Ermittlungsverfahren (Az: 7054 Js 58462/18) wurde jedoch durch die Staatsanwaltschaft Trier mit Verfügung vom 30.05.2018 nach § 170 Abs. 2 StPO wegen eines Verfahrenshindernisses eingestellt. Hintergrund der Verfahrenseinstellung war, dass der Kläger Angehöriger der US-amerikanischen Streitkräfte ist und eine konkurrierende Gerichtsbarkeit besteht. Zuständigkeitsshalber musste das Verfahren daher an die US-Justizverbindungsstelle abgegeben werden.

11



Herr Panzer verklagte den Kläger anschließend vor dem Landgericht Trier in einem Zivilgerichtsverfahren (Az.: 2 O 520/18) auf Schmerzensgeld. Die Klage wurde mit Urteil vom 22.03.2019 abgewiesen.

Der Kläger hat am 17.06.2019 Klage zum Verwaltungsgericht Trier erhoben.

(12)

(13)

Der Kläger behauptet in dieser der Polizeibeamte Herr Panzer habe dem Kläger nach den Worten "You are under Arrest" unmittelbar gegen den Kiefer geschlagen. Die Polizeibeamtin Frau Lammert habe ihm sodann gegen das Schulterblatt geschlagen und sein Gesicht nach unten gedrückt. Da der Kläger versucht habe zu fliehen und sich der Maßnahme damit friedlich zu entziehen, sei er weggerannt. Es sei zu berücksichtigen, dass er lediglich seinem Freund habe helfen wollen.

(15)

(16)

Der Kläger beantragt aus diesem Grund,

festzustellen, dass der Polizeieinsatz gegen den Kläger am 01.05.2018 auf dem Gelände der Tankstelle „Tankgut“ in Trier, Kaiserstraße 5, rechtswidrig war.

Der Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Der Beklagte ist der Ansicht, die Klage sei schon unzulässig, da der Vorfall schon über ein Jahr nach Rechtshängigkeit der Klage her sei. Der Beklagte behauptet ferner, der Kläger habe sich sehr aggressiv am Rettungswagen verhalten und habe daher von diesem zur Aufrechterhaltung der Versorgungsmaßnahme des Verletzten entfernt werden müssen. Als er sodann fliehen wollte, habe sich der Kläger äußerst zur Wehr gesetzt und den Polizeibeamten Herrn Panzei in den linken Mittelfinger gebissen.

Das erkennende Gericht hat die Akten zu dem – mit Urteil vom 22.03.2019 rechtskräftig abgeschlossenen –

Zivilverfahren des Landgerichts Trier (Az.: 2 O 520/18) beigezogen.

Entscheidungsgründe

18

Die Klage beim zuständigen Gericht ist zulässig, jedoch nur teilweise begründet. Die Klage war daher im Übrigen abzuweisen.

19

I.

Die Klage ist vollumfänglich zulässig.

1.

Hinsichtlich der ereigneten Maßnahmen gestaltet sich die Klage als Fortsetzungsfeststellungsklage gem. § 113 Abs. 1 S. 4 VwGO analog sowie als Feststellungsklage gem. § 43 Abs. 1 VwGO als statthaft.

20



a.

Die statthafte Klageart bezüglich der Maßnahme der Polizeibeamten zu den Worten "Go away" ist die Fortsetzungsfeststellungsklage gem. § 113 Abs. 1 S. 4 VwGO analog. Gem. § 113 Abs. 1 S. 4 VwGO ist die Fortsetzungsfeststellungsklage statthaft, wenn sich ein Verwaltungsakt nach Klagerhebung erledigt. In diesen Fällen spricht das Gericht - bei Vorliegen der Umstände - aus, dass der Verwaltungsakt rechtswidrig war.

21

22

Bei Verwaltungsakten die gem. § 43 Abs. 2 VwVfG durch Zeitablauf erledigt sind, bevor eine Klage erhoben werden konnte, rechtfertigt sich die analoge Anwendung des § 113 Abs. 1 S. 4 VwGO durch die planwidrige Regelungslücke sowie die vergleichbare Interessenlage. Ein solcher Fall ist gesetzlich nicht geregelt. Zudem darf es in Fällen eines

23

24

25



Verwaltungsakts nicht vom bloßen "Zufall" abhängig sein, ob etwa die Fortsetzungsfeststellungsklage oder die sonst in Betracht kommende Feststellungsklage zur Anwendung kommt. Dies gilt insbesondere in den Fällen, in denen aufgrund kurzer Erledigungsfristen eine Anfechtungsklage stets versagt wäre.

Die Worte "Go away" gestaltet sich nach Ansicht des erkennenden Gerichts als Verwaltungsakt im Sinne des § 35 S. 1 VwVfG. Einer näheren Spezifizierung bedarf es an dieser Stelle noch nicht. Da der Verwaltungsakt auch durch Zeitablauf keine Beschwer mehr entfaltet, ist dieser auch erledigt. Die Erledigung ist vor Klageerhebung eingetreten.



b.

Hinsichtlich der Anordnung der Ingewahrsamnahme ist ebenfalls die Fortsetzungsfeststellungsklage gem. § 113 Abs. 1 S. 4 VwGO analog. Es wird auf die oben genannten Ausführungen verwiesen.



c.

Hinsichtlich der erfolgten Fixierung am Boden mittels Handschellen ist die Feststellungsklage gem. § 43 Abs. 1 VwGO statthaft. Danach kann durch Klage die Feststellung des Bestehens oder Nichtbestehens eines Rechtsverhältnisses begehrt werden, wenn der Kläger ein berechtigtes Interesse an dieser vorweist. Ein Rechtsverhältnis liegt in jeder rechtlichen Beziehung, welches sich aus einem konkreten Sachverhalt aufgrund einer öffentlich-rechtlichen Normen zwischen einer Person zu einer anderen Person oder zu einer Sache.

Die Fixierung am Boden mittels Handschellen stellt mangels Regelungswirkung gem. § 35 S. 1 VwVfG keinen

28



Verwaltungsakt dar. Es wird dahingehend keine verbindliche Rechtsfolge gesetzt. Vielmehr liegt darin ein Realakt, welcher mittelst der Feststellungsklage zu beanstanden ist.

Aus diesem Grund steht der Anwendung auch nicht die Subsidiaritätsklausel des § 43 Abs. 2 S. 1 VwGO entgegen.

2.

Der Kläger kann hinsichtlich der Klagearten ein entsprechendes Feststellungsinteresse vorweisen.

Das Feststellungsinteresse der Fortsetzungsfeststellungsklage entspricht dem der Feststellungsklage. Es genügt insofern jedes nach vernünftigen Erwägungen nach Lage des Einzelfalles anzuerkennende schutzwürdige Interesse rechtlicher, wirtschaftlicher oder auch ideelle Interesse des Klägers.

29



In einigen Fallgestaltungen ist jedoch stets ein berechtigtes Interesse anzuerkennen. Der Kläger kann sich dabei vorliegend auf zwei Fallgruppen berufen.

a.

Soweit der Kläger ein Präjudizinteresse zur Vorbereitung einer Zivilklage gegen den Polizeibeamten Herrn Panzer sowie hinsichtlich Amtshaftungsansprüchen gegen die Beklagten geltend macht, genügt dies zunächst nicht für das Vorliegen eines Feststellungsinteresses. Ein berechtigtes Interesse an der Feststellung wird nur dann anerkannt, wenn die Erledigung des Verwaltungsakts nach Klageerhebung eingetreten ist. Dies rechtfertigen Gründe der Prozessökonomie. Im vorliegenden Fall ist noch keine Klage eingelegt worden, sodass es Sache der ordentlichen

30



Gerichtsbarkeit Feststellungen über behauptete Ansprüche zu treffen und darüber zu entscheiden.

b.

Sofern der Kläger eine Wiederholungsgefahr geltend macht, genügt auch dieser Einwand nicht dem Erfordernis eines Feststellungsinteresses. Die Geltendmachung der Wiederholungsgefahr bedarf insoweit einer hinreichenden Konkretisierung. Der Kläger muss geltend machen, dass eine vergleichbare Angelegenheit erneut unter im Wesentlichen unveränderten Umständen einzutreten vermag. Dies ist unter den vorliegenden Umständen nicht ersichtlich. Zudem bekundet der Kläger selbst alsbald in die U.S.A. zurückkehren zuwollen. Dies spricht ebenfalls gegen eine erneute Maßnahme deutscher Polizeibeamten gegen ihn.



c.

Der Kläger kann sich mit Erfolg auf ein Rehabilitationsinteresse an der Feststellung berufen. Ein Feststellungsinteresse aus diesen Gründen besteht, wenn von der Maßnahme eine anhaltende diskriminierende Außenwirkung ausgeht. Dies ist zu bejahen, da der Kläger unstreitig dienstrechtliche Konsequenzen aus dem Vorfall hat.



d.

Darüber hinaus besteht allerdings auch ein tiefgreifender Grundrechtseingriff und damit ein Feststellungsinteresse. Art. 19 Abs. 4 GG gebietet es insoweit bei typischerweise kurzfristigen Erledigungen von Verwaltungsakten ein Feststellungsinteresse zu bejahen. Dies ist vorliegend der Fall. Die Maßnahmen haben sich kurzfristig erledigt. Eine

gerichtliche Prüfung wäre ansonsten - beim Fehlen anderer Feststellungsinteressen - nicht möglich. Durch die Fixierung wurde der Kläger in seiner Freizügigkeit verletzt. Zwar kann er sich als U.S. Staatsbürger nicht auf Art. 11 Abs. 1 GG berufen, dieser Umstand wird jedoch mit der allgemeinen Handlungsfreiheit gem. Art. 2 Abs. 1 GG begegnet. Diese umfasst für den Kläger auch die Freizügigkeit. Darüber hinaus besteht aufgrund der unstreitigen Verletzungen auch ein Eingriff in die körperliche Integrität gem. Art. 2 Abs. 2 S. 1 GG.

35

3.

Der Kläger ist gem. § 42 Abs. 2 VwGO analog klagebefugt. Dieser ist trotz dem Erfordernis des Feststellungsinteresses anwendbar. Es besteht die Möglichkeit, dass der Kläger in seinen Grundrechte aus Art. 2 Abs. 1, 2 S. 1 GG verletzt wurde.

36

4.

Der Erhebung der Klage steht zudem kein Einwand der Verwirkung entgegen.

38

37

Die Verwirkung lässt auch eine zeitlich unbefristete Klage unzulässig werden, wenn durch ein Zeit- sowie Umstandsmoment ersichtlich wird, dass eine Erhebung der Klage gegen die Gebote von Treu und Glauben verstößen würde gem. § 242 BGB. Dieses Gebot ist grundsätzlich auch im verwaltungsgerichtlichen Verfahren anwendbar.

Der vom Kläger beanstandete Vorfall liegt insoweit etwa 13 Monate von der Klage entfernt. Das zeitliche Moment der Verwirkung kennt zwar keine starren Grenzen, allerdings erachtet das erkennende Gericht 13 Monate als für grundsätzlich ausreichend, um das Zeitmoment zu erfüllen.

Zur Anwendung der Verwirkung mangelt es jedoch an dem Umstandsmoment. Der Kläger müsste durch sein Handeln (oder Nichthandeln) dem Beklagten auch zu erkennen gegeben haben, dass er an der Klagerhebung kein Interesse mehr zeigt. Dies ist gerade nicht der Fall. So wurde gegen den Kläger zunächst durch die Staatsanwaltschaft Trier ermittelt, sodann wurde der Kläger durch den Polizeibeamten Herr Panzer vor dem Zivilgericht verklagt. Dieser Rechtsstreit ist erst mit Urteil vom 22.03.2019 beendet wurden, wobei der Kläger dabei auch noch die Rechtsbehelfsfristen abwarten konnte. Das Zivilverfahren war damit für die dortigen Parteien erst mit Ablauf der Rechtsbehelfsfristen, mithin Ende April 2019 beendet.

✓
39

Durch die Ermittlungen und die Zivilklage ist der Vorfall vom 01.05.2018 streitig geblieben. Dem Kläger stand es auch frei, die Ergebnisse etwaiger anderer Verfahren abzuwarten, bevor er selbst Klage erhebt. Der Beklagte konnte augrund dieser Umstände gerade nicht davon ausgehen, dass der Kläger keine Klage mehr erheben wird.

5.

Die Klagen sind im Wege der objektiven Klagehäufung gem. § 44 VwGO in einer Klage zu verfolgen.

✓
40

Der Beklagte ist zudem gem. § 78 Abs. 1 Nr. 1 VwGO richtiger Beklagter. Die Beteiligten sind gem. §§ 61, 62 VwGO beteiligten- und prozessfähig.

II.

Die Klage ist nur teilweise begründet.

Die Klagen nach § 113 Abs. 1 S. 4 VwGO analog sind begründet, wenn ein Verwaltungsakt rechtswidrig war und daher den Betroffenen in seinen Rechten verletzt hat. Die Klage nach § 43 Abs. 1 VwGO ist begründet, wenn das behauptete Rechtsverhältnis - hier die Rechtmäßigkeit der Fixierung - nicht besteht.

41 ✓

1.

Die als Platzverweis zu wertende Maßnahme mit den Worten "Go away" erweist sich als rechtmäßig im Sinne des § 113 Abs. 1 S. 4 VwGO analog.

a.

Die richtige Ermächtigungsgrundlage gem. Art. 20 Abs. 3 GG für eine solche Maßnahme besteht nach § 13 Abs. 1 S. 1 POG. Danach können die allgemeinen Ordnungsbehörden und die Polizei zur Abwehr einer Gefahr eine Person zeitlich befristet von einem Ort verweisen oder ihr zeitlich befristet das Betreten eines Ortes verbieten (Platzverweisung). Nach § 13 Abs. 1 S. 2 POG kann die Maßnahme insbesondere gegen Personen angeordnet werden, die den Einsatz der Polizei, der Feuerwehr oder von Hilfs- und Rettungsdiensten behindern.

42 ✓

b.

Der Platzverweis war formell rechtmäßig.

Der Polizeibeamte Panzei war auch zuständig für den Platzverweis.

Eine vorherige Anhörung ist gem. § 28 Abs. 2 Nr. 1 VwVfG in rechtmäßiger Weise unterblieben. Insofern bestand, unabhängig von der genauen Situation vor Ort, Gefahr im Verzug hinsichtlich der Verletzung des Herrn Johns. Dieser

43

musste unverzüglich behandelt werden, sodass jeglicher zeitlicher Verzug den Sinn und Zweck eines Platzverweises gestört hätte.

Die Form und Bestimmtheit des Platzverweises wurde auch gem. § 37 Abs. 1, 2 VwVfG gewahrt. Gem. § 37 Abs. 1 VwVfG muss der Verwaltungsakt inhaltlich hinreichend bestimmt sein. Dieser kann gem. § 37 Abs. 2 S. 1 VwVfG auch mündlich erlassen werden.

Ein einfaches "Go away" genügt dabei, um den Platzverweis auszudrücken. Insoweit war es für den Kläger klar ersichtlich, dass die Polizeibeamten damit die Entfernung von dem Rettungswagen meinten. Anders kann dieser Ausdruck nicht verstanden haben. Dem steht es auch nicht entgegen, dass sich die Polizeibeamten dabei der englischen Sprache bedienten. Die Amtssprache ist gem. § 23 Abs. 1 VwVfG zwar deutsch. Dies gilt jedoch grundsätzlich für Fälle von Erklärungen gegenüber den Hoheitsträgern. Den Hoheitsträgern selbst steht es bei den Maßnahmen frei, insbesondere bei mündlichen Erklärungen von anderen Sprachen Gebrauch zu machen, wenn der Adressat nur diese versteht. Dies begünstigt den Kläger im vorliegenden Fall und benachteiligt diesen nicht etwa.

44

c.

Der Platzverweis war zudem materiell rechtmäßig. Insoweit ist der Tatbestand des § 13 Abs. 1 S. 1, 2 POG erfüllt. Ermessensfehler gem. § 114 S. 1 VwGO sind nicht ersichtlich.

aa.

Der Tatbestand liegt vor.

Nach Ansicht des erkennenden Gerichts lag eine vom Kläger ausgehenden Gefahr in Form der Behinderung von Rettungsdiensten am 01.05.2018 vor. Die Maßnahme wurde zeitlich befristet.

Eine Gefahr besteht in Form einer konkreten Sachlage, welche bei ungestörtem Fortgang mit hinreichender Wahrscheinlichkeit die Entstehung einer Verletzung an geschützten Rechtsgütern befürchten lässt. Je höher das geschützte, möglicherweise beeinträchtigte Rechtsgut, desto geringere Anforderungen ist zudem an dem Eintritt der Gefahr geknüpft. ⁴⁵ Die Gefahrenprognose wird immer an die "ex-ante-Ansicht" aus Sicht eines objektiven Betrachters geknüpft.

Der Sachverhalt bezüglich dem Platzverweis ist im Einzelnen streitig.

Das Gericht ist jedoch nach der nach § 108 Abs. 1 S. 1 VwGO erforderlichen Überzeugung gelangt, dass sich der Kläger am Rettungswagen aggressiv zeigte und daher die Rettungskräfte im Sinne des § 13 Abs. 1 S. 2 POG bei ihrem Einsatz störte.

Das Gericht stützt seine Überzeugung vor allem aus den Einsatzberichten des Polizeibeamten Herrn Panzer vom 02.05.2018 sowie auf die Akten des abgeschlossenen Zivilgerichtsverfahrens des Landgerichts Trier zum Aktenzeichen 2 O 520/18. Der dortige Kläger, Polizeikommissar Panzer, sowie der dortige Beklagte und hiesige Kläger, Kiano Smith, wurden in der mündlichen Verhandlung vom 28.02.2019 informatorisch (§ 141 ZPO) zu dem Geschehen vom 01.05.2018 angehört. Im Rahmen der im Anschluss durchgeführten Beweisaufnahme wurden zudem insgesamt sechs Zeugen vernommen, darunter



Polizeikommissarin Lammert, Jana Gülcen, Marc Johns und Amadeus Brown sowie zwei der an dem Abend vom 01.05.2018 eingesetzten Rettungssanitäter, Dimitri Laub und Kassandra Müller. Aus dem Protokoll der öffentlichen Sitzung vom 28.02.2019 und den Urteilsgründen ergibt sich, dass die vernommenen Zeugen Lammert, Gülcen, Johns, Laub und Müller – im Kerngeschehen inhaltsgleich zu den Angaben von Polizeikommissar Panzer – übereinstimmend bekundeten, der Kläger habe die Rettungskräfte, die nach ihrem Eintreffen auf dem Tankstellengelände den verletzten Marc Johns versorgten, aggressiv gestört und diese bei ihrem Einsatz behindert. Er habe immer wieder versucht, in den Rettungswagen zu gelangen und sei dabei verbal ausfallend geworden. Nach einer zunächst – ohne Erfolg gebliebenen – höflichen Bitte der Rettungskräfte sowie der anwesenden Polizisten, sich von dem Rettungswagen und dessen unmittelbarer Umgebung zu entfernen, sei durch die Polizeibeamten mehrfach eine förmliche Platzverweisung gegenüber dem Kläger ausgesprochen worden, welcher er jedoch nicht Folge geleistet habe. Der Kläger sei sehr kämpferisch und uneinsichtig aufgetreten. Das Gericht schließt sich diesen Ausführungen nach eigener kritischer Überprüfung an.

Soweit der Kläger sich auf eine fehlende Verwertbarkeit der Aussagen aus dem Verfahren beruft, geht dieser Einwand fehl. Zwar unterliegt das erkennende Gericht dem eingeschränkten Amtsermittlungsgrundsatz aus § 86 Abs. 1 S. 1 VwGO. Deshalb soll grundsätzlich nach dem Unmittelbarkeitsgrundsatz des § 96 Abs. 1 S. 1 VwGO Beweis in der mündlichen Verhandlung erhoben werden. Diesem Grundsatz steht allerdings nicht entgegen, dass das Gericht beigezogene Akten zum Gegenstand der mündlichen Verhandlung im Sinne des § 108 Abs. 1 VwGO

macht. Diese wurden - wie auch die Einsatzberichte - im Wege des Urkundenbeweises nach § 173 VwGO i.V.m. § 415, 416 ZPO als öffentliche beziehungsweise die Einsatzberichte als private Urkunden einbezogen. Eine Verwertung im Wege des Zeugenbeweises geschah gerade nicht. Dem Gericht drängten sich auch keine anderen Beweismittel als die darin benannten Zeugen auf, insbesondere hat der Kläger keine solchen benannt.

✓
47

Durch das Verhalten des Klägers wurden Rettungskräfte im Sinne des § 13 Abs. 1 S. 2 POG gestört. Da diese den stark blutenden Herrn Johns behandelten, lag eine Gefahr im Sinne des § 13 Abs. 1 S. 1 POG in Form der Störung einer Behandlungsmaßnahme vor.

Der Platzverweis war auch auf die Dauer des Rettungseinsatzes zeitlich befristet. Gegenteiliges wurde jedenfalls nicht vorgetragen.

bb.

Der Platzverweis richtete sich auch gegen den Kläger als Verhaltensstörer im Sinne des § 4 Abs. 1 POG.

cc.

Das Ermessen wurde gem. § 3 POG und § 40 VwVfG richtig ausgeübt. Insbesondere war die Maßnahme nach § 2 Abs. 1 POG verhältnismäßig.

Der Kläger kann sich insofern nicht mit Erfolg darauf berufen, dass er nur seinen Freund im Rettungswagen aufsuchen wollte, etwa um diesen Beistand zu leisten. Insoweit birgt eine stark blutende Kopfverletzung stets die Gefahr einer lebensgefährlichen Verletzung. Da nach dem Bericht der Polizeibeamtin Lammert vom 01.05.2018 vor

dem Eintreffen der Rettungskräfte seitens des Klägers auf den Verletzten eingeredet wurde ist auch nicht ersichtlich, wie der Kläger dem Verletzten hätte helfen können. Dies auch in Anbetracht der kurzen Dauer des Platzverweises. Es ist dem Kläger zwar zuzugestehen, dass er sich in diesem Moment in einer "psychischen" misslichen Lage befand und um das Wohlergehen seines Freundes sorgte. Das Gefahrenabwehrrecht ist allerdings von objektiven Gesichtspunkten getragen, sodass ein solches Vorbringen bei einer Störung keine Maßnahme nach dem POG auszuschließen vermag.

Die dem Kläger zukommende Handlungsfreiheit aus Art. 2 Abs. 1 GG musste daher gegenüber dem Zweck der Maßnahme als Sicherstellung der Behandlung des Herrn Johns zurücktreten.

Eine fehlende Aufnahmevereitschaft von Anweisungen etwa aufgrund einer Alkoholisierung des Klägers wurde zudem berücksichtigt, da nach dem Polizeibericht des Herrn Panzer zunächst eine Bitte um Entfernung vom Tatort erfolgte. Dies bestätigen auch die Aussagen aus dem genannten Zivilgerichtsverfahren.

2.

Die als Anordnung zur Ingewahrsamnahme zu wertende Maßnahme mit den Worten "You are under Arrest" erweist sich ebenfalls als rechtmäßig im Sinne des § 113 Abs. 1 S. 4 VwGO analog.

a.

Die Ermächtigungsgrundlage für die Anordnung der Ingewahrsamnahme erfolgt aus § 14 Abs. 1 Nr. 3 POG. Danach kann die Polizei eine Person in Gewahrsam nehmen,

48

wenn dies unerlässlich ist, um eine Platzverweisung nach § 13 durchzusetzen.

Es ist im Einzelnen umstritten, ob Ermächtigungsgrundlagen - wie die Ingewahrsamnahme - eine Anordnungs- oder Handlungsbefugnis begründen. Insoweit lässt sich eine Anordnungsbefugnis aus dem Wortlaut des § 14 Abs. 1 Nr. 3 POG nicht entnehmen, da von "In Gewahrsam nehmen" und nicht "Gewahrsam anordnen" die Rede ist. Aus Sicht des erkennenden Gerichts ist die bloße Anordnung der Ingewahrsamnahme jedoch als "Minus" zur Durchsetzung dieser im § 14 Abs. 1 Nr. 3 POG enthalten. Ein Rückgriff auf die Generalklausel aus § 9 Abs. 1 POG bedarf es gerade nicht, da der Landesgesetzgeber die Fallgruppen der Ingewahrsamnahme lex specialis im § 14 Abs. 1 POG regelt. Damit wird systematisch zum Ausdruck gebracht, dass dieser eine Anordnungsbefugnis enthält. Dies rechtfertigt sich auch unter dem Aspekt, dass eine Ingewahrsamnahme nicht stets zwangsweise erfolgen muss, sondern die betroffene Person dieser auch freiwillig Folge leisten kann.



Nicht einschlägig ist das Vorgehen im Wege des VwVG hinsichtlich der zwangsweisen Durchsetzung des Platzverweises, da § 14 Abs. 1 Nr. 3 POG diesen Fall als lex specialis regelt.



b.

Die Anordnung zur Ingewahrsamnahme erfolgte rechtmäßig. Zur Anhörung und Bestimmtheit des Verwaltungsakts - insbesondere auf die Anwendung der englischen Sprache - wird auf die obigen Ausführungen verwiesen. Eine richterliche Entscheidung nach § 15 Abs. 1 S. 2 POG war nicht erforderlich.

c.

Der Tatbestand ist auch erfüllt. Ermessensfehler sind zudem nicht ersichtlich.

aa.

Die Anordnung der Ingewahrsamnahme war unerlässlich zur Durchsetzung eines Platzverweises nach § 13 Abs. 1 POG.

Mit der beabsichtigten Fixierung mittels Handschelle liegt eine Ingewahrsamnahme vor. Eine solche besteht bei Einschränkungen des Betroffenen in seiner räumlichen oder auch körperlichen Bewegungsfreiheit. Eine Fixierung mittels Handschellen stellt eine Einschränkung der körperlichen Bewegungsfreiheit dar.

Der Platzverweis war rechtmäßig (s.o.). Das Merkmal der Unerlässlichkeit gebietet eine Einzelfallsbetrachtung auf der Tatbestandsebene. Der Kläger entfernte sich auch nach mehrfachen Aufforderungen und nach Erteilung jedenfalls eines Platzverweises nicht vom Rettungswagen. Dies ergibt sich aus den Ausführungen des Polizeiberichts des Herrn Panzer sowie aus den Protokollen über die Aussagen der Zeugen aus dem Zivilgerichtsverfahren. Da der Kläger insoweit unkooperativ war und ein aggressives Verhalten zeigte, war die Ingewahrsamnahme zur Durchsetzung des Platzverweises rechtmäßig.



bb.

Die Maßnahme richtete sich auch gegen den richtigen Störer gem. § 4 Abs. 1 POG.

cc.

Die Anordnung der Ingewahrsamnahme erweist sich auch als ermessensfehlerfrei. Die Maßnahme ist auch verhältnismäßig. Die Handlungsfreiheit und ggf. das Recht auf körperliche Unversehrtheit nach Art. 2 Abs. 1, 2 S. 1 GG tritt hier hinter dem Zweck der Maßnahme mit der Sicherstellung der Behandlung mittels Durchsetzung des Platzverweises zurück.

Zum Zeitpunkt der Anordnung in Anwendung einer ex-ante-Ansicht bedurfte es der Ingewahrsamnahme des Klägers. Es wurde mehrfach eine förmliche Platzverweisung gegenüber dem Kläger ausgesprochen, welcher dieser nicht Folge geleistet habe. Eine Fixierung mittels Handschellen für die Dauer des Rettungseinsatzes war daher erforderlich, um den Rettungseinsatz nicht zu gefährden. Zudem stellt eine solche Fixierung auch ein deutlich mildereres Mittel als etwa die Verbringung auf die Polizeiwache oder selbst in das Polizeifahrzeug dar. Die Maßnahme war zudem nur vorübergehend angedacht.



3.

Die später erfolgte Fixierung mittels Handschellen auf dem Boden erweist sich demgegenüber als rechtswidrig, wodurch kein Rechtsverhältnis, welches eine Fixierung rechtfertigen würde, im Sinne des § 43 Abs. 1 VwGO bestand.



a.

Die Ermächtigungsgrundlage für die erfolgte Fixierung ergibt sich aus § 14 Abs. 1 Nr. 3 POG.

Die Vorschrift gibt eine Anordnungs- sowie Handlungsbefugnis. Bezuglich dessen wird auf die obigen Ausführungen verwiesen. Ein Rückgriff auf die allgemeinen

Vorschriften des VwVG bedarf es zur zwangsweisen Durchsetzung der Ingewahrsamnahme nicht. § 14 Abs. 1 Nr. 3 POG ist demgegenüber lex specialis.

b.

Die Maßnahme erweist sich auch als formell rechtmäßig.

c.

Die Maßnahme ist jedoch materiell rechtswidrig.

aa.

Es liegt schon der Tatbestand nach der ex-ante-Ansicht nicht mehr vor. Zum weiteren Verhalten des Klägers bezüglich der Entziehung der Festnahme liegen nur die Behauptungen des Klägers sowie die Einsatzberichte der Polizeibeamten Lammert sowie Panzer vor. Die Aussagen der Zeugen aus dem Zivilprozess sind dahingehend unbrauchbar.

Ob der Kläger unmittelbar nach Anordnung der Ingewahrsamnahme mit körperlichen Einwirkungen tracktiert wurde, ergibt sich nicht aus den Einsatzberichten. Einer weiteren Beleuchtung dessen bedurfte es allerdings nicht, da schon nach den Einsatzberichten der Polizeibeamten eine Ingewahrsamnahme zum Zeitpunkt des Fliehens des Klägers nicht mehr unerlässlich war.

Insoweit wurde war die Handlung in Anwendung des § 14 Abs. 1 Nr. 3 POG mittels Ingewahrsamnahme nicht mehr nötig, da der Kläger von sich aus versuchte zu fliehen. Ein Platzverweis hat gerade zum Gegenstand, dass sich der Störer vom Ort des Geschehens entfernt. Es ergibt sich aus dem Vortrag des Beklagten auch nicht, dass schon zu diesem Zeitpunkt eine "erweiterte" Ingewahrsamnahme -

etwa zur Feststellung von Personlien aufgrund einer möglichen Straftat nach - nötig gewesen wäre. Vielmehr bekundet der Polizeibeamte Panzer ein seinem Einsatzbericht vom 02.05.2018, dass der Kläger unmittelbar nach Ausspruch der beabsichtigten Ingewahrsamnahme schon floh. Ein möglicher Widerstand gegen die Beamten geschah erst, als diese den Kläger verfolgten.

Durch die Flucht des Klägers ist eine Ingewahrsamnahme zwecklos geworden, dessen einziger Zweck es war, den Kläger vom Rettungswagen fernzuhalten.



Auch liegt kein Ingewahrsamsgrund nach § 14 Abs. 1 Nr. 1 POG infolge der Alkoholisierung des Klägers vor. Ein Alkoholpegel von 0,70 Promille begründet nach Ansicht des Gerichts keinen die freie Willensbestimmung ausschließenden Zustand oder gar eine hilflose Lage. Eine andere Ansicht rechtfertigt auch nicht die Behauptung, dass der Kläger möglicherweise über eine Fahrbahn gelaufen ist. Es liegen keine Anhaltspunkte für ein selbstgefährdetes Verhalten des Klägers vor.

bb.



Infolgedessen war die Störerauswahl auch unrichtig.

cc.

Die Maßnahme war überdies ermessensfehlerhaft. Insbesondere war diese gem. § 2 Abs. 3 POG unverhältnismäßig.

Danach ist eine Maßnahme nur solange zulässig, bis ihr Zweck erreicht ist oder sich zeigt, dass er nicht erreicht werden kann. Der Zweck der Maßnahme - die Durchführung

des Platzverweises zur Sicherstellung der Rettungsmaßnahme - ist durch die Flucht des Klägers erfüllt worden. Insbesondere die körperliche Gewalt rechtfertigt sich zu diesem Zeitpunkt nicht gegenüber dem Kläger. Die Polizeibeamten waren als Hoheitsträger zu keinem Zeitpunkt dazu verpflichtet, der Ingewahrsamnahme auch zwangsweise nachzukommen und diese durchzusetzen. Es erschließt sich dem erkennenden Gericht in keiner Weise, weshalb dem Kläger die "Flucht" als Platzverweis untersagt werden sollte. Es wurde auch nicht vorgetragen, dass der Kläger sich etwa mehrfach entfernte und sodann wieder kam.

d.

Die Maßnahme hat den Kläger daher auch in seinen Rechten aus Art. 2 Abs. 1, 2 S. 1 GG verletzt.

4.

Soweit eine Ingewahrsamnahme zum Zeitpunkt des "auf den Boden drückens" des Klägers zur Verhinderung weiterer Straftaten gem. § 14 Abs. 1 Nr. 2 POG in Betracht käme, so wäre auch diese Maßnahme unverhältnismäßig. Der Biss - soweit dieser stattfand - wurde insoweit durch den Polizeibeamten selbst gelöst. Der Kläger war zudem "auf der Flucht". Es bestehen keine Anhaltspunkte, dass es ihm gerade darauf ankam, die Polizeibeamten zu schädigen.

III.

Die Kostenentscheidung folgt aus § 155 Abs. 1 S. 1 VwGO. Insoweit unterliegt der Kläger hinsichtlich zweier Klagen. Die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit folgt aus § 167 Abs. 1 S. 1 i.V.m. §§ 708 Nr. 11, 711 S. 1 ZPO.

Rechtsbehelfsbelehrung

Antrag auf Zulassung der Berufung nach §§ 124, 124a Abs.
4 S. 1 VwGO

Unterschriften der Berufsrichter

Lösungsskizze 084 ÖR I

Originalentscheidung: VG Neustadt, Urt. v. 6.9.2017, 5 K 783/16.NW

Chronologie

- 01.05.2018 Polizeieinsatz auf dem Tankstellengelände „Tankgut“ in der Kaiserstraße in Trier
Polizeibericht der Polizeikommissarin Lammert zu dem Vorfall vom 01.05.2018
- 02.05.2018 Stellungnahme des Polizeikommissars Panzer zum Vorfall vom 01.05.2018
- 30.05.2018 Einstellung des Ermittlungsverfahrens gegen den Kläger durch die Staatsanwaltschaft Trier
- 28.02.2019 Mündliche Verhandlung im Zivilverfahren Az. 2 O 520/18 vor dem Landgericht Trier
- 22.03.2019 Urteil des Landgerichts Trier im Verfahren Az. 2 O 520/18
- 17.06.2019 Eingang der Klageschrift beim Verwaltungsgericht Trier
- 12.07.2019 Eingang der Klageerwiderung
- 30.07.2019 Eingang der Replik
- 14.10.2019 Mündliche Verhandlung/Entscheidungszeitpunkt

I. Zulässigkeit

1. Eröffnung des Verwaltungsrechtswegs (+)

2. Statthafte Klageart

- Entweder ausschließlich FFK (§ 113 Abs. 1 Satz 4 VwGO) analog oder kombiniert FFK + allgemeine Feststellungsklage (§ 43 VwGO)
 - entscheidend dafür: Verwaltungsaktqualität (§ 35 VwVfG) der Maßnahmen
 - bei polizeilichen Standardmaßnahmen: nach einer früheren Auffassung regelmäßig zu bejahen (immer konkludente Duldungsverfügung enthalten); heute hM: Einzelfallfrage ob regelnder Inhalt (Ge-/Verbot; ggf auch auf Duldung gerichtet) oder reiner Realakt; auch Kombination möglich
 - hier unterscheiden: Platzverweis, Ingewahrsamnahme, Unmittelbarer Zwang
 - Platzverweis („Go away“): Regelung: Gebot den Ort zu verlassen/Verbot sich dort weiter aufzuhalten: VA
 - Ingewahrsamnahme („You're under arrest“): Regelungsinhalt: Begründung eines Gewalt-/Gewahrsamsverhältnisses (a.A. vertretbar)
 - Unmittelbarer Zwang (Gewaltausübung): VA-Quali kann bejaht oder verneint werden

Sofern VA-Qualität teilweise abgelehnt wird: insoweit Feststellungsklage nach § 42 VwGO. Bei einer Erledigung des Realaktes gelten dort aber im Rahmen des Feststellungsinteresses nach § 42 Abs. 2 VwGO die gleichen Anforderungen wie beim Fortsetzungsfeststellungsinteresse, daher letztlich gleiche Probleme

- Die Maßnahmen haben sich erledigt, und zwar vor Klageerhebung (also anders als im Wortlaut von § 113 Abs. 1 Satz 4 VwGO vorgesehen) -> Frage der statthaften Klageart (*sofern nicht bereits VA-Qualität verneint, soweit ohnehin allg. FK*)
 - Streit FFK analog vs allg. FK bei Erledigung von VAen vor Klageerhebung entscheiden; Rechtsprechung: FFK analog; Argumente: Unterscheidung VwGO VA/nicht VA-bezogene Klagen; sonst Zulässigkeitsvoraussetzungen vom zufälligen Erledigungszeitpunkt abhängig

3. Klagebefugnis, § 42 Abs. 2 VwGO (analog soweit allg. FK) (+), Adressat von belastenden Maßnahmen

4. Vorverfahren, § 68 VwGO -> P: Vorverfahren bei Erledigung vor Klageerhebung nötig?
Ganz hM nein, Zweck Widerspruchsverfahren nicht mehr zu erfüllen (insb. Selbstkontrolle
 Verwaltung und Rechtsschutzmgl. Bürger:in)

5. Klagefrist/Rechtsschutzbedürfnis (Verwirkung?)

-> keine Frist bei Erledigung VA vor Eintritt Bestandskraft
 -> Verwirkung? – zu verstehen gegeben, dass kein Rechtsschutz ersucht werden soll, so-
 dass Gegenseite davon ausgehen durfte? „Faustregel“ Jahresfrist des § 58 Vas, 2 VwGO,
 hier ein Jahr knapp überschritten -> (+/-)

6. (Fortsetzungs-) Feststellungsinteresse („berechtigtes Interesse an der Feststellung“)

- Hier die Fallgruppen jeweils kurz erläutern und bejahen/verneinen
- **Präjudiz:** (-), nicht bei Erledigung vor Klageerhebung
- Wiederholungsgefahr (konkrete Gefahr, dass bei vergleichbarer Sachlage erneut
 ebensolcher VA/Realakt): (-), will in die USA zurückkehren
- Rehabilitationsinteresse: (-), keine Stigmatisierungswirkung mehr; „dienstrechtliche
 Schwierigkeiten“ nicht substantiiert (a.A. vertretbar)
- **Tiefgreifender Grundrechtseingriff** bei sich typischerweise schnell erledigendem VA:
 (+), schnelle Erledigung, Eingriff in hochrangige Grundrechte (körperliche Unversehr-
 heit, Freiheit)

**7. Klagegegner, Beteiligten- und Prozessfähigkeit, zuständiges Gericht: alles (+) laut Bear-
 beitungsvermerk**

**8. Objektive Klagehäufig unproblematisch (selbe Beteiligten + Gericht; Sachzusammen-
 hang), § 44 VwGO.**

II. Begründetheit

1. Platzverweis

Rechtsgrundlage: § 13 Abs. 1 POG

Hinsichtlich der Bekanntgabeproblematik sind verschiedene Aufbaumöglichkeiten denkbar: Dies könnte schon oben bei der statthaften Klageart angesprochen werden (dann wird Klauer aber sehr „kopflastig“); andere Möglichkeiten: Extra-Prüfungspunkt bei der Prüfung des Platzverweises (hier gewählt) oder aber unter dem Punkt der formellen Rechtmäßigkeit (so in der Originalentscheidung; streng genommen ist Bekanntgabe aber eine Frage der Existenz des VA und nicht der RMK)

a. Existenz des VA - wurde Platzverweis dem Kläger i.S.v. § 43 VwVfG bekanntgegeben?

2 Probleme angesprochen: Verwendung einer Fremdsprache und Alkoholisierung

aa. Ausspruch auf Englisch

- i.E. unschädlich
- Anwendung von § 130 BGB analog; bei mündlichen Erklärungen 2 verschiedene Theorien (Strenge Vernehmungslehre: Zugang, wenn akustisch vernommen und verstanden (teilweise im Verwaltungsrecht einschränkend verstanden: doch Zugang, wenn man von Zugang ausgehen durfte; hM eingeschränkte Vernehmungstheorie: Zugang, wenn Möglichkeit der Vernehmung bestand und erklärende Person annahmen durfte, dass verstanden); unterschiedliche Auffassungen dazu, was passiert bei Erklärungen auf Deutsch, wenn Gegenüber erkennbar der deutschen Sprache nicht mächtig ist)
- Hier jedenfalls: Kläger sprach offensichtlich Englisch; bei VA auf Englisch war von Verständnis auszugehen
- § 23 VwVfG (Amtssprache Deutsch) steht dem nicht entgegen.
 - Vorschrift dient Effektivität Verwaltung (insb: Behörden müssen fremdsprachige Dokumente in Übersetzung vorgelegt werden; Betroffene müssen sich erforderlichenfalls darum kümmern, Bescheide übersetzen zu lassen); und (selbstverständlich) erhalten deutschsprachige Personen so keine behördlichen Schreiben in einer anderen Sprache
 - Gemessen an Zweck aber unschädlich, dass Behörde bei Person, die kein Deutsch spricht, auf eine von ihre verstandene Fremdsprache zurückgreift: wirkte sich hier zugunsten des Klägers aus und ermöglichte erst wirksame Bekanntgabe (bei Äußerung auf Deutsch wäre nicht damit zu rechnen gewesen, dass er Äußerung versteht, s.o.)

bb. Alkoholisierung des Klägers (0,7 Promille)

- Unschädlich. Bekanntgabe VA setzt lediglich Handlungsfähigkeit i.S.v. § 12 VwVfG voraus -> Geschäftsfähigkeit nach bürgerlichem Recht
- Angesichts der noch vorhandenen Fähigkeiten des Klägers auch keine Geschäftsunfähigkeit nach § 104 Nr. 2 BGB
- Kläger hat auch nicht substantiiert vorgetragen, Platzverweis nicht bestanden zu haben

b. Formelle Rechtmäßigkeit (+)

Zuständigkeit lt. Bearbeitervermerk gegeben; Anhörung nach § 28 Abs. 2 Nr. 1 Alt. 1 VwVfG entbehrlich; nach § 37 VwVfG mündliche Form zulässig

c. materielle RMK

aa. Voraussetzungen von § 13 POG

- Gefahr für öffentliche Sicherheit, insb. wenn Person, die den Einsatz von Rettungsdiensten behindert
- Beurteilung objektiv ex ante
- Hier (+), ergibt sich aus Feststellungen des LG Trier in seinem Urteil vom 22.03.2018 (Az.: 2 O 520/18) sowie dem Protokoll der öffentlichen Sitzung vom 28.02.2018 –
 - hieraus ergibt sich, dass Kläger nicht nur harmlos seinen Freund begleitet, sondern Einsatz gestört hat
 - Kammer darf von diesen Feststellungen ausgehen, da keine Anhaltspunkte für Unrichtigkeit vorgetragen oder sonst ersichtlich sind
- Prozessrecht steht Verwertung nicht entgegen
 - Geregelt in § 96 VwGO (Nicht § 173 VwGO i.V.m. 355 ZPO, da VwGO eigene Regelung hierzu aufweist)
 - Unmittelbarkeit bedeutet Beweiserhebung durch das erkennende Gericht. Daher wäre es unzulässig, Zeugenaussagen vor anderem Gericht als Zeugenbeweis zu verwerten; Verwertung als Urkundsbeweis ist aber unproblematisch
 - Freie Beweiswürdigung ermöglicht sowohl eigene Anhörung der Zeugen als auch Verwertung Urteil/Protokoll des anderen Gerichts als Urkunden
 - Anderes gilt, wenn ein Beteiligter die Vernehmung des Zeugen ausdrücklich beantragt oder sich sonst dem Gericht die Vernehmung

aufdrängen muss. Einen förmlichen Antrag auf Zeugenvernehmung hat der Kläger vorliegend jedoch gerade nicht gestellt

bb. Rechtsfolgen

- Platzverweis muss zeitlich befristet sein -> hier erkennbar für Zeitraum Einsatz
- Ermessen (Kontrolle nach § 114 VwGO): keine Ermessensfehler ersichtlich; insb. verhältnismäßig (insb, erforderlich – kein milderes Mittel – und angemessen – geschützte Rechtsgüter vs geringfügige Grundrechtseinschränkung) [kurz darstellen]

2. Ingewahrsamnahme

- Rechtsgrundlage: § 14 Abs. 1 Nr. 3 POG (Unerlässlichkeit zur Durchsetzung Platzverweis)
- Formelle RMK (+), insb. nach Bearbeitervermerk keine richterliche Entscheidung nach § 15 POG nötig
- Unerlässlichkeit zur Platzverweisdurchsetzung objektiv ex ante zu prüfen
- Hier (+), Kläger leistete mehrfacher Aussprache des Platzverweises keine Folge
- Ermessen: keine Probleme

3. Unmittelbarer Zwang

- EGL: §§ 6 Abs. 1, 9 Abs. 1 c), 12 VwVG
- Voraussetzungen (+)
 - GrundVA gerichtet auf Handlung/Duldung/Unterlassen: Hier Ingewahrsamnahme (Duldung)
 - Sofort vollziehbar nach § 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 VwGO
- Androhung war lt. Bearbeitervermerk nicht notwendig
- VHM (+) (a.A. vertretbar weg „Flucht“): nach Biss in Finger usw. keine andere Möglichkeit der Durchsetzung

III. Kostenentscheidung: § 154 Abs. 1 VwGO; Vorläufige Vollstreckbarkeit § 167 Abs. 2 VwGO i.V.m. § 708 Nr. 11, 711 ZPO

Tenor

Die Klage wird abgewiesen.

Die Kosten des Verfahrens trägt der Kläger.

Das Urteil ist wegen der Kosten vorläufig vollstreckbar. Der Kläger kann die Vollstreckung durch Sicherheitsleistung in Höhe von 110 % des aufgrund des Urteils vollstreckbaren Betrags abwenden, wenn nicht der Beklagte vor der Vollstreckung Sicherheit in Höhe von 110 % des jeweils zu vollstreckenden Betrags leistet.

Rechtsmittel

Antrag auf Zulassung der Berufung, §§ 124a Abs. 4, 124 VwGO.

Schlusskommentar Erstkorrektor

Die Standardprobleme zur Erledigung vor Klageerhebung werden nicht vollständig dargelegt (Vorverfahren und Klagefrist fehlen). Auch wäre schon in der Zulässigkeit genauer zu erörtern gewesen, wrum die ersten 2 Maßnahmen Verwaltungsakte sind (Regelungsngehalt nennen).

iÜ haben Sie die Probleme, auch in der Begründetheit, gut erkannt und bearbeitet.

Im Übrigen s. Randbemerkungen

Ich bewerte diese Arbeit mit vollbefriedigend (11 Punkte)

Zusammenfassung Korrekturnotizen

Nr.	Autor*in	Art der Notiz	Notiz
1	[REDACTED]	Freitextfeld	zentriert
2	[REDACTED]	Freitext	
3	[REDACTED]	Freitext	
4	[REDACTED]	Stempel	
5	[REDACTED]	Freitext	
6	[REDACTED]	Wellenlinie	
7	[REDACTED]	Wellenlinie	
8	[REDACTED]	Freitext	
9	[REDACTED]	Wellenlinie	
10	[REDACTED]	Wellenlinie	
11	[REDACTED]	Freitext	
12	[REDACTED]	Wellenlinie	
13	[REDACTED]	Freitext	
14	[REDACTED]	Wellenlinie	
15	[REDACTED]	Wellenlinie	
16	[REDACTED]	Freitext	
17	[REDACTED]	Wellenlinie	
18	[REDACTED]	Wellenlinie	
19	[REDACTED]	Wellenlinie	
20	[REDACTED]	Freitext	
21	[REDACTED]	Wellenlinie	
22	[REDACTED]	Wellenlinie	
23	[REDACTED]	Freihand	
24	[REDACTED]	Wellenlinie	
25	[REDACTED]	Freitext	
26	[REDACTED]	Freitext	

Nr.	Autor*in	Art der Notiz	Notiz
27	[REDACTED]	Freitext	
28	[REDACTED]	Stempel	
29	[REDACTED]	Freitext	
30	[REDACTED]	Stempel	
31	[REDACTED]	Freitext	
32	[REDACTED]	Stempel	
33	[REDACTED]	Wellenlinie	
34	[REDACTED]	Freitext	
35	[REDACTED]	Stempel	
36	[REDACTED]	Stempel	
37	[REDACTED]	Freitext	
38	[REDACTED]	Freitext	
39	[REDACTED]	Stempel	
40	[REDACTED]	Stempel	
41	[REDACTED]	Stempel	
42	[REDACTED]	Stempel	
43	[REDACTED]	Stempel	
44	[REDACTED]	Stempel	
45	[REDACTED]	Textmarker	
46	[REDACTED]	Stempel	
47	[REDACTED]	Stempel	
48	[REDACTED]	Stempel	
49	[REDACTED]	Stempel	
50	[REDACTED]	Freitext	
51	[REDACTED]	Stempel	
52	[REDACTED]	Stempel	
53	[REDACTED]	Freitext	
54	[REDACTED]	Wellenlinie	

Nr.	Autor*in	Art der Notiz	Notiz
55	[REDACTED]	Freitext	
56	[REDACTED]	Freitext	